

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

36 (20.6.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 36.

Mittwoch, den 20. Juni

1917.

## Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R.N.N.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundellen, von Walrohhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)<sup>1</sup> und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)<sup>2</sup> bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunde;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walrossen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind:

### Inländisches Gefälle.

#### § 2. Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Zustande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;

<sup>1</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu achtaufend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder in andere Weise abgibt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft, auch können Vorräte, die verzeichnet sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitze oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchtzucht oder Gerbereivereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

#### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

#### § 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungsvereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungsvereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler,<sup>3</sup> jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler) jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungsvereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungsvereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungsvereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungsvereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

<sup>3</sup> Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

nördlich  
sammen-  
Streif-  
mußten.  
prinzi-  
weise auf-  
wurde  
ärztlichen  
undes zu-  
idwestlich  
verloren  
sich bei  
it nichts  
ndorff.  
nd  
nen.  
fabrik  
elach.  
sig;  
ge-  
keit  
eck.  
g. Peter.  
ist eine  
großer  
Gas an  
1. Okt.  
4. St. I,  
Bohnung  
af 1. Okt.  
zu ver-  
2 St.  
e schöne  
bst Zu-  
erfragen  
n Laden.  
en,  
vor- und  
ke 2.  
en  
zeit auf  
en,  
eke.  
Mädchen  
eshof.  
Mädchen  
1. oder  
agen in  
ndstr. 6.  
ler  
hingen  
gesucht.  
352 an  
erbeten.  
Dienst.  
1917.  
stunde:  
ard.  
chen Ver-  
mtsbezirk

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungskäufen bis zum Verband von Häuteverwertungsvereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Entlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Anlauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegslleder-Aktiengesellschaft in Berlin, W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
  - b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfnochen und Beinnochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgetrennt), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.
  - c) Hunde-, Schweine- und Sechsfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Risse geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.
  - d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsbestimmung hat in den Abmaßen von 0,10 Kilogr. zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.
  - e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuteverwertungsvereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungsvereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungsvereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat, oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzweigungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzweigungsamt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).
- b) Die Ablieferung und Verwertung dieses Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

- a) Die Verarbeitung der zugeleiteten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.
- b) Aus: sind folgende Lederarten herzustellen:
 

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfelle,	Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
2. Hundefellen,	Helmstärkerleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen,	Bodenleder, Näh- u. Bindriemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,
4. a) Sechsfellen,	Bodenleder, Schuhoberleder,
b) Batrofhäuten,	Bodenleder, Treibriemen- od. Gleitschuhleder,
5. a) Reintierfellen,	Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemenleder,
b) Elentierfellen,	Bodenleder, Bandagenleder.

 Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise enfiattet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse ist in folgenden Fällen erlaubt:

- 1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzweigungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5. Die Anweisungen des Lederzweigungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

- 2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Seeres- oder Marinebedarf.

\* Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

- Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
- Artilleriewerkstätten,
- Marine-Bekleidungsämter,
- Kaiserliche Werften,
- Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
- Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
- Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabebescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabebescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Anstellungstage des Freigabebescheines) zur Verwendung für Privatwede oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien, haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter c) erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R.N.M. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamte oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines für die betreffenden Ledermengen erlösen.

§ 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inlande gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfeglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12. Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
Jäbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R.N.M.

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-,  
Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 330) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 Seite 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit

dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckte Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht an den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R.N.M. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R.N.M. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R.N.M. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

- 1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
  - a) rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 Mark für 1 kg Trockengewicht,
  - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 Mk. für 1 kg Trockengewicht;

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag achttausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ob es Unterchied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- 2. Rotwildfelle, volltrocken,
  - a) rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
  - b) graue langhaarige Felle 2,50 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
- 3. Hundefelle
  - gefälzt 0,70 Mk. für 1 kg Grüngewicht, volltrocken 1,20 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
- 4. Schweinefelle
  - a) Felle von zahmen Schweinen
    - gefälzt 1,70 Mk. für 1 kg Grüngewicht, volltrocken 3,40 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
  - b) Felle von wilden Schweinen
    - gefälzt 1,10 Mk. für 1 kg Grüngewicht, volltrocken 2,20 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
- 5. Seehundfelle
  - gefälzt 2,50 Mk. für 1 kg Salzgewicht.

§ 4. Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinnochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgetrennt), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzulieferndem Gefälle, wenn es volltrocken ist;
- d) bei gefälzten Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in unverfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefälzt werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Tintenstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- 1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
- 2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
- 3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
- 4. für stark im Kern zerschnittene Felle,
- 5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle um je  $\frac{1}{5}$ , jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,
- 6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brad-Brad-Felle, um insgesamt  $\frac{2}{5}$  des Grundpreises.

§ 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umfrachtpapier und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamts (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbevollmächtigte vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft. Karlsruhe, den 13. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
Isbert, Generalleutnant.

### Verordnung,

betr. teilweise Aukerkräftigung der Verordnung vom 22. November 1916 über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten vom 8. Juni 1917

Die Vorschriften des § 4 und des § 5 Ziffer 2 der Verordnung vom 22. November 1916 „über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten“ werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 8. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General:  
Jäbert,  
Generalleutnant.

### Die Festsetzung der Umlage zur Gr. Gebäudeversicherungsanstalt zur Deckung der Lasten des Jahres 1916 betr.

Gemäß § 64 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 31. Dezember 1912 in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1914 bringen wir zur Kenntnis der Gebäudeeigentümer, daß laut Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1917 — vergl. Staatsanzeiger vom 10. Juni 1917 Nr. 155 — die für das laufende Jahr zu erhebende Umlage auf 10 Pfennig von Hundert Mark Versicherungssumme festgesetzt worden ist.

Durlach, den 18. Juni 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Bekanntmachung.

Nr. Mc. 100/2. 17. R.N.N.

Betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6<sup>a</sup>) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5<sup>a</sup>) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 51), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 3. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

#### § 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. über der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft, auch können Vorräte, die verheimlicht sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

1. Blasenapparate, bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Lutterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlemperregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. R.N.N. (betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. R.N.N. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

#### § 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Retifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maisch- oder Lutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschläffen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischeröhren, eiserne Schlemperregulatoren mit kupfernen Schwimmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaishepumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Melchur und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

#### § 4. Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
  - a) landwirtschaftliche Brennereien,
  - b) Obstbrennereien,
  - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
  - d) gewerbliche Brennereien.

insbesondere für alle

- Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlig- oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden);
- Öl- und Geseffabriken;
- Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essigen-, Kognak-, Obstwein-, Spirit-, Essig- und Trinkbranntweinfabriken, Alkoholretifizier- und Reinigungsanstalten;
- Fruchtsaft- und Limonadenfabriken.

#### § 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

#### § 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangs-vollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden

Betriebe der Gruppe A (aufrechtserhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilmachungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilmachungsstelle noch anzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. A.M. vom 1. Oktober 1916, betreffend Biertrugbedel aus Finn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8. Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
  - für das Kilogramm Kupfer 3,75 M.,
  - für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
  - für das Kilogramm Kupfer 3,50 M.,
  - für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Uebnahmepreis enthält den Geanwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gültige Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsrichtersgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Vereinstellung eines eiserne Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühltischen (Kessel- und Wärmehaube); Verleisungsfächer, Kühltaschen, Kühlzellen, Kühltische, in einem eiserne Mantel befindliche Schlangen-, Zangen- und Nöhrenfächer u. dgl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Dampfkessel, Mutterkesselfächer, Dampfkessel und Dampfkessel, Kannen, Filterzylinder und Filtervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Nebengefäße, Druckfächer, Druckgefäße u. dgl.

Brennerarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

- 3,50 M. für 1 Kg. Kupfer.
- 2,25 M. für 1 Kg. Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Altbehandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebnahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten, sowie aus anderem Material bestehende, mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 15. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Schert, Generallieutenant.